

## **MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 6/2008 VOM 30. MAI 2008**

### ***Kotierung von Derivaten, deren Basiswerte von der EBK nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind***

#### I. AUSGANGSLAGE

Mit Vorentscheid hat die Zulassungsstelle ein Gesuch um Kotierung eines strukturierten Produktes genehmigt, das als Basiswert eine kollektive Kapitalanlage aufweist, welche von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen ist. Die Genehmigung erfolgte unter der Voraussetzung, dass der Wert des Derivats im Sinne der «Frequently Asked Questions» (FAQ) unter Punkt 14 vom 19. Juli 2007 der EBK zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) nicht zu mehr als 33.3% von jener kollektiven Kapitalanlage abhängt.

Der regulatorische Hintergrund des Vorentscheids sowie die zusätzlichen Pflichten für den Emittenten derartiger Derivate sind Gegenstand dieser Mitteilung.

#### II. REGULATORISCHER HINTERGRUND

Gemäss der obengenannten Publikation der EBK liegt kein indirekter Vertrieb einer kollektiven Kapitalanlage vor, **wenn der Wert eines strukturierten Produktes nicht zu mehr als einem Drittel (33.3%) von einer in der Schweiz nicht öffentlich zum Vertrieb zugelassene Kapitalanlage abhängt.**

Diese Grenze bezieht sich bei passiven (statischen und nichtstatischen) Produkten auf den Zeitpunkt der Emission. Spätere Anpassungen, aufgrund derer die Grenze überschritten wird, sind zulässig, solange diese Anpassungen nach im Voraus definierten Regeln erfolgen. Bei aktiv verwalteten Zertifikaten, d.h. Produkten mit einer diskretionären Verwaltung der Basiswerte, bezieht sich diese Grenze auf den Zeitpunkt, zu dem «Anlageentscheide» durch den Verwalter getroffen werden dürfen.

Der Gestuchsteller des unter Ziff. I erwähnten Gesuchs hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass ein Derivat, welches die «Ein-Drittel-Regel» gemäss FAQ der EBK nicht verletze, kotiert werden könne, auch wenn in Rz. 37 der Richtlinie betreffend Kotierung von Derivaten nur Fonds, deren Angebot oder Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bewilligt ist, als Basiswert in Frage kommen. Dies daher, weil kein indirekter Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage vorliege. Die Zulassungsstelle ist dieser Argumentation gefolgt. Die Kotierung eines Derivats, dessen Basiswerte eine oder mehrere nicht zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bewilligte kollektive Kapitalanlagen sind, wird von den nachstehend unter Ziff. III vom Emittenten einzuhaltenden Pflichten abhängig gemacht.

### III. PFLICHTEN DES EMITTENTEN

**Die Beurteilung, ob die «Ein-Drittel-Regel» der EBK und damit der öffentliche Vertrieb eines strukturierten Produkts gemäss KAG zulässig ist, liegt ausschliesslich beim Emittenten.**

Der Emittent hat dementsprechend gegenüber der Zulassungsstelle bei der provisorischen Zulassung zum Handel eines Derivats, dessen Basiswert eine oder mehrere nicht in der Schweiz oder von der Schweiz aus zum öffentlichen Vertrieb bewilligte kollektive Kapitalanlagen sind, **schriftlich zu bestätigen, dass kein Umgehungstatbestand in Bezug auf das KAG, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die diesbezüglichen Vorgaben der EBK vorliegt**; und insbesondere **der Wert des Derivats nicht zu mehr als einem Drittel von einer kollektiven Kapitalanlage abhängt, die nicht in der Schweiz oder von der Schweiz aus zum Vertrieb zugelassen ist.**

Diese Bestätigung ist der Zulassungsstelle jeweils mit dem Gesuch um provisorische Zulassung zum Handel vorgängig per Fax (+41 (0) 58 854 29 34) zu übermitteln. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden.

Die Zulassungsstelle behält sich vor, Gesuche um provisorische Zulassung zum Handel sowie Kotierung von Derivaten beim Vorliegen eines offensichtlichen Umgehungstatbestands abzuweisen. Ein offensichtlicher Umgehungstatbestand liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. wenn die Produktbedingungen des Derivats die Möglichkeit einer physischen Lieferung einer solchen kollektiven Kapitalanlage vorsehen;
2. wenn der Wert des Tracker-Zertifikat ohne Kapitalschutz zu mehr als einem Drittel von der Preisentwicklung einer solchen kollektiven Kapitalanlage abhängt.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar: [http://www.svx.com/admission/regulation/messages/2008\\_de.html](http://www.svx.com/admission/regulation/messages/2008_de.html)